

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2022

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 20. Mai 2022

Nr. 18

Tag	INHALT	Seite
10.5.22	<b>Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes betr. Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens und des Gesetzes betr. Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen)</b> . . . . .	273
10.5.22	<b>Gesetz zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg</b> . . . . .	274
10.5.22	Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Ausgangsstoffgesetz (Ausgangsstoffgesetzzuständigkeitsverordnung – AusStGZuVO) und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten . . . . .	275
17.5.22	Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung . . . . .	276
29.4.22	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung zur elektronischen Datenübermittlung zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer . . . . .	276
—	Berichtigung der Anmerkung zur Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Schule vom 3. Mai 2022 (GBl. S. 269) . . . . .	277

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes  
betr. Neufassung des Abkommens  
zwischen den Ländern der Bundesrepublik  
zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete  
des Schulwesens und des Gesetzes  
betr. Abkommen zur Änderung des  
Abkommens zwischen den Ländern  
der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung  
auf dem Gebiete des Schulwesens  
vom 28. Oktober 1964  
(Hamburger Abkommen)**

Vom 10. Mai 2022

Der Landtag hat am 4. Mai 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes betr. Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens

Das Gesetz betr. Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 24. Mai 1967 (GBl. S. 74) wird aufgehoben.

## Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes betr. Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen)

Das Gesetz betr. Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen) vom 11. April 1972 (GBl. S. 126) wird aufgehoben.

## Artikel 3

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 10. Mai 2022

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	LUCHA
GENTGES	HERMANN
HAUK	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH

**Gesetz zur Regelung einer  
einmaligen Coronasonderzahlung  
in Baden-Württemberg**

Vom 10. Mai 2022

Der Landtag hat am 4. Mai 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Gesetz über eine einmalige Coronasonderzahlung an  
Besoldungsempfängerinnen und -empfänger

## § 1

*Geltungsbereich*

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes und
3. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

## § 2

*Corasonderzahlung*

(1) Im Geltungsbereich von § 1 vorhandene

1. Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge,
2. Richterinnen und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge,
3. Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge,
4. Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe

erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung in der Coronakrise eine einmalige Coronasonderzahlung. Voraussetzung ist, dass das Dienstverhältnis am 1. November 2021 und ein Anspruch auf Dienstbezüge, auf Anwärterbezüge oder auf Unterhaltsbeihilfe mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 bestanden hat.

(2) Die einmalige Coronasonderzahlung beträgt 1 300 Euro je Besoldungsempfängerin oder -empfänger; für Anwärterinnen und Anwärter sowie Berechtigte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 beträgt sie jeweils 650 Euro. Maßgebend für die Höhe sind die Verhältnisse am 1. November 2021. Bestand am 1. November 2021 das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe, sind die Verhältnisse am letzten Tag der Bezügezahlung in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 maßgeblich. § 8 Absatz 1 und § 9 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) gelten entsprechend.

(3) Die einmalige Coronasonderzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge an dem Stichtag nach Absatz 2 Satz 2 zu zahlen hat. Dies gilt entsprechend für Berechtigte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Einmalige Coronasonderzahlungen im Sinne dieses Gesetzes aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst werden auf die einmalige Coronasonderzahlung gemäß Absatz 2 Satz 1 angerechnet. Die Zahlung bleibt bei der Berechnung der Zuschläge nach den §§ 69, 72, 73 und 74 LBesGBW sowie bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.

(4) Die Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

## Artikel 2

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes  
Baden-Württemberg

§ 68 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 922) geändert worden ist, wird folgender Absatz 10 angefügt:

»(10) Eine in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. März 2022 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem Betrag von 1 500 Euro nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 5.«

#### Artikel 3

##### Änderung des Aufwandsentschädigungsgesetzes

Nach § 7 des Aufwandsentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 281), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 30. Januar 2020 (GBl. S. 45) geändert worden ist, wird folgender § 8 eingefügt:

#### »§ 8

##### *Einmalige Coronasonderzahlung an ehrenamtliche Bürgermeister*

(1) Ehrenamtliche Bürgermeister erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung in der Coronakrise eine einmalige Coronasonderzahlung als zusätzliche Aufwandsentschädigung. Voraussetzung ist, dass das Dienstverhältnis am 1. November 2021 und ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 bestanden hat.

(2) Die einmalige Coronasonderzahlung beträgt 1 300 Euro. Der Anspruch richtet sich gegen die Gemeinde. Eine einmalige Coronasonderzahlung im Sinne des Gesetzes zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst wird auf die einmalige Coronasonderzahlung nach Satz 1 angerechnet.«

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. November 2021 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 10. Mai 2022

#### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	LUCHA
GENTGES	HERMANN
HAUK	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH

### **Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Ausgangsstoffgesetz (Ausgangsstoffgesetzzuständigkeitsverordnung – AusgStGZuVO) und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Vom 10. Mai 2022

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 und Absatz 2 und § 24 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist,
2. § 3 Absatz 1 und § 5 des Ausgangsstoffgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2678) und
3. § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 73, ber. S. 268), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Februar 2022 (GBl. S. 79) geändert worden ist:

#### Artikel 1

##### Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Ausgangsstoffgesetz (Ausgangsstoffgesetzzuständigkeitsverordnung – AusgStGZuVO)

(1) Die Kontaktstelle nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1, ber. ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 30) und § 3 Absatz 1 des Ausgangsstoffgesetzes ist das Landeskriminalamt Baden-Württemberg.

(2) Die für den Vollzug der Verordnung (EU) 2019/1148 und des Ausgangsstoffgesetzes zuständige Inspektionsbehörde nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1148 und § 5 des Ausgangsstoffgesetzes ist das Regierungspräsidium Tübingen.

(3) Für Schulungsmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 und § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Ausgangsstoffgesetzes ist das Innenministerium Baden-Württemberg zuständig.

(4) Für Sensibilisierungsmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1148 und § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Ausgangsstoffgesetzes ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.

#### Artikel 2

Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 4 Absatz 4 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 73, ber. S. 268), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Februar 2022 (GBl. S. 79) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 21 wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 22 eingefügt:
  - »22. Ausgangsstoffgesetz, soweit es für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig ist, und«
3. Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 23.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 10. Mai 2022

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	LUCHA
GENTGES	HERMANN
HAUK	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH

*Innenministerium*

STROBL

### **Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung**

Vom 17. Mai 2022

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

In § 13 Absatz 2 Satz 1 der Corona-Verordnung vom 1. April 2022 (GBl. S. 221), die durch Verordnung vom 26. April 2022 (GBl. S. 251) geändert worden ist, wird die Angabe »30. Mai« durch die Angabe »28. Juni« ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 17. Mai 2022

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	BAUER
DR. HOFFMEISTER-KRAUT	LUCHA
GENTGES	HERMANN
HAUK	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH

### **Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung zur elektronischen Datenübermittlung zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer**

Vom 29. April 2022

Es wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet auf Grund von

1. § 9 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, und
2. § 61 Absatz 2 des Landesgrundsteuergesetzes vom 4. November 2020 (GBl. S. 974), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1029) und Artikel 6 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2)

geändert worden ist:

#### Artikel 1

Die Verordnung des Finanzministeriums zur elektronischen Datenübermittlung zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer vom 24. August 2015 (GBl. S. 878), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter »Gewerbsteuer- und Grundsteuermessbescheide« durch das Wort »Gewerbsteuerermessbescheide« ersetzt und die Wörter »Gewerbsteuer- und Grundsteuererlegungsbescheide« durch das Wort »Gewerbsteuererlegungsbescheide« ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:  
»(2 a) Die Finanzämter stellen die Inhalte der Grundsteuermessbescheide sowie die Inhalte der Grundsteuererlegungsbescheide für die Gemeinden in elektronischer Form für den Datenabruf bereit.«
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter »dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart« durch die Angabe »Komm.ONE« ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
»Mit der Teilnahme an der elektronischen Datenübermittlung bei der Gewerbesteuer stimmt die Gemeinde dem Datenabruf über die Leitstelle zu und ermächtigt diese, die Daten im Namen der Gemeinde abzuholen und weiterzuleiten.«
- d) In Absatz 5 werden die Wörter »für die Leitstelle« gestrichen.
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
»(6) Die Kosten für die elektronische Datenbereitstellung der Gewerbsteuerermessbescheide und Gewerbesteuererlegungsbescheide trägt das Land Baden-Württemberg, die Kosten der Leitstelle und die Kosten für den elektronischen Datenabruf und deren Übermittlung von der Leitstelle bis zu den Gemeinden tragen die teilnehmenden Gemeinden.«
- f) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:  
»(7) Die Kosten für die elektronische Datenbereitstellung der Grundsteuermessbescheide sowie der

Grundsteuererlegungsbescheide trägt das Land Baden-Württemberg, die Kosten für den elektronischen Datenabruf und die Übermittlung zu den Gemeinden tragen die Gemeinden.«

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Gemeinden, die beabsichtigen, im Folgejahr erstmalig an der elektronischen Datenübermittlung für die Gewerbesteuer teilzunehmen oder nicht mehr teilzunehmen, teilen dies über die Leitstelle der Komm.ONE mit. Die Komm.ONE teilt dem Finanzministerium bis 15. November des Jahres gesammelt mit, welche Gemeinden ab dem Folgejahr an der elektronischen Datenübermittlung neu teilnehmen oder nicht mehr teilnehmen.«

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Mai 2022

DR. BAYAZ

### **Berichtigung der Anmerkung zur Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Schule vom 3. Mai 2022 (GBl. S. 269)**

Die Anmerkung zur Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Schule vom 3. Mai 2022 (GBl. S. 269) enthält eine redaktionelle Unrichtigkeit. Der korrekte Text der Anmerkung lautet:

*Anmerkung: Die Verordnung wurde am 3. Mai 2022 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat gemäß Artikel 2 der Verordnung am 4. Mai 2022 in Kraft.*



**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Amtsärztin Silke Dissertori-Aymar  
Fernruf (07 11) 21 53-367  
E-Mail: silke.dissertori@stm.bwl.de

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01 -43, Telefax (07 11) 6 66 01 -34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---

